

6.5 Exkurs: Das liechtensteinische Grundrecht auf Datenschutz im europarechtlichen Kontext

Gerade im Hinblick auf die DS-GVO, welche in den EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Vertragsstaaten gleichermaßen anwendbar ist³⁹⁶, stellt sich die Frage, inwieweit das Grundrecht auf Datenschutz in Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragsstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gewährleistet ist. Aus den Erläuterungen zur Grundverordnung geht nämlich hervor, dass als zu berücksichtigende grundrechtliche Vorschrift in erster Linie Art 8 GRC herangezogen wird.³⁹⁷ Für die EU-Mitgliedsstaaten steht damit außer Zweifel, dass der Schutz personenbezogener Daten auf grundrechtlicher Ebene für die Grundrechtsträger gewährleistet ist.

Weit weniger eindeutig gestaltet sich die Situation für die EWR-Vertragsstaaten, welche nicht in den Anwendungsbereich der GRC fallen: Dies geht aus Art 51 GRC hervor, durch welchen der Anwendungsbereich der Charta auf Organe und Einrichtungen der EU sowie deren Mitgliedsstaaten beschränkt ist. Die Erläuterungen zum Entwurf für die DS-GVO beziehen sich stellenweise zwar auf Art 8 EMRK, die jedoch nur punktuell und ohne einen Bezug zu den EWR-Vertragsstaaten herstellen. Somit ist die Frage zu stellen, ob im Rahmen eines Sachverhalts, welcher vom EWRA erfasst ist, ein entsprechender grundrechtlicher Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Sämtliche EWR-Vertragsstaaten und damit auch Liechtenstein gehören zugleich dem Europarat an und haben die EMRK ratifiziert. Gem ständiger Rsp des EFTA-GH sind die Normen des EWRA „im Lichte der Grundrechte auszulegen“.³⁹⁸ Im Rahmen des EWR-Rechts nimmt das EWRA eine primärrechtliche Stellung ein, sodass hinsichtlich aller EU-Rechtsakte, welche für die EWR-Vertragsstaaten relevant sind und sekundärrechtlichen Charakter haben (*acquis communautaire*), derselbe Auslegungsmaßstab gelten muss. Daraus ist zu schließen, dass in Bezug auf die DS-GVO, aber auch auf einschlägige grenzüberschreitende Sachverhalte das Grundrecht auf Datenschutz gem Art 8 EMRK (und der dazugehörigen Rsp des EGMR) für die EWR-Vertragsstaaten anwendbar ist. Da sich Art 8 GRC ua auch stark an der

³⁹⁶ S dazu den Verweis „Text von Bedeutung für den EWR“.

³⁹⁷ KOM(2012)11, 2; 6; 7; 11; Erw 1, 36, 59, 121.

³⁹⁸ EFTA-GH, Rs E-4/09, *Arnulf Clauder*, EFTA-CR 2011, 216, Rz 49; Rs E-2/03, *Ásgeirsson*, EFTA-CR 2003, 185, Rz 23; Rs E-12/10, *ESA ./. Island*, EFTA-CR 2011, 117, Rz 60.